

**Fast Finance24 Holding AG,
Frankfurt am Main**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Fast Finance 24 Holding AG, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019	31.12.2018	PASSIVA	31.12.2019	31.12.2018
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	46.904.646,00	11.406.969,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	232,00	232,00	II. Kapitalrücklage	98.962,25	98.962,25
II. Sachanlagen			III. Verlustvortrag	-8.271.934,77	-7.166.034,62
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00	IV. Konzernbilanzverlust	<u>60.683,14</u>	<u>-1.105.900,15</u>
III. Finanzanlagen				<u>38.792.356,62</u>	<u>3.233.996,48</u>
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	39.300.000,00	25.000,00	B. Rückstellungen		
2. Beteiligungen	0,00	3.802.323,00	sonstige Rückstellungen	<u>49.239,80</u>	<u>75.000,00</u>
	<u>39.300.233,00</u>	<u>3.827.556,00</u>	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Anleihen	500.000,00	500.000,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14,74	64,75
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	114.000,00	295.680,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.789,98	70.331,44
2. Sonstige Vermögensgegenstände	108.940,53	8.100,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	25.012,20	0,00
	<u>222.940,53</u>	<u>303.780,00</u>	5. Sonstige Verbindlichkeiten	70.760,19	251.943,33
	<u>39.523.173,53</u>	<u>4.131.336,00</u>		<u>681.577,11</u>	<u>822.339,52</u>
				<u>39.523.173,53</u>	<u>4.131.336,00</u>

Fast Finance 24 Holding AG, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019

	2019		2018	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		132.000,00		45.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		55.000,00		40.106,66
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	0,00		4.000,00	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>0,00</u>	0,00	1190,32	5.190,32
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		0,00		934,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		110.066,86		1.069.638,25
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		16.250,00		106.269,24
7. Aufwendungen aus Verlustübernahmen		<u>0,00</u>		<u>8.975,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>60.683,14</u>		<u>-1.105.900,15</u>
9. Jahresüberschuss		<u><u>60.683,14</u></u>		<u><u>-1.105.900,15</u></u>

Fast Finance 24 Holding AG, FRANKFURT AM MAIN

HRB 105052

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Gesellschaft ist im Freiverkehr Segment Basic Board (ehemals Entry Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der Kennnummer "ISIN: DE000A1PG508" gelistet.

Der Jahresabschluss der Fast Finance 24 Holding AG, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2019 wurde auf der Grundlage der handelsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften erstellt. Ergänzend dazu sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes ("AktG") maßgebend.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2019 die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf und macht von den Erleichterungen gemäß § 264 Abs. 1 S. 4 HGB teilweise Gebrauch.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

II. ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Im Geschäftsjahr 2018 hatte die Gesellschaft Rückzahlungsverpflichtungen aus den begebenen Wandelschuldverschreibungen in Höhe von TEUR 1.256, die zu erheblichen Belastungen der Liquiditätslage der Gesellschaft führten. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2018 zwei Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnominalwert von TEUR 756 zurückbezahlt. Ferner wurde auf der Gläubigerversammlung vom 19. November 2018 die Wandelschuldverschreibung mit der ISIN: DE000A1685R8 in Gesamtnominalwert in Höhe von TEUR 500 um zwei Jahre zum November 2020 verlängert. Zudem wurde der Zinssatz auf 3,25 % p.a. verringert. Somit hat sich die Liquiditätslage der Gesellschaft in erheblichem Maße entspannt, sodass das kurzfristige kritische Momentum im Vergleich zum Vorjahr überwunden wurde.

Gleichzeitig ist die Gesellschaft als Holding davon abhängig, dass sie durch die operativen Tochtergesellschaften über Gewinnausschüttungen mit Erträgen und Liquidität ausgestattet wird. Sollten sich diese Erträge nicht einstellen, muss die Gesellschaft auf alternative Finanzierungsformen, wie der Beschaffung von Eigen- oder Fremdkapital zurückgreifen.

Im Juli 2019 ist der Finanzdienstleister CashRapido 24 mit der eigens für das Loan-Business entwickelten Software FF24-Loan-App online gegangen.

Die Fast Finance24 Holding AG übernahm die Plattform ok.de von der Optikom Media GmbH zum 1. Oktober 2019. Über diese Plattform werden ca. 1,3 Mio. Euro Jahresumsatz in der Fast Finance24 Holding AG realisiert. Zu den bestehenden Vergleichsportalen dieser Plattform wird von Fast Finance24 ein weiteres Portal mit einem Kreditvergleich hinzugefügt. Als strategisches Ziel wird die Reichweite der Fast Finance24 Holding AG erweitert, d.h. durch die vorhandenen und ständig sich erweiternden qualifizierten User ein fortschreitendes schneller werdendes Wachstum des Traffic auf den Portalen der Fast Finance24 Holding AG generiert. Die Datenbank weist schon heute 2,5 Mio. User und ca. 1,4 Mio. verifizierte User aus. Die Web Page hat eine Reichweite und Traffic aktuell von 127 Tsd. Usern am Tag und täglichen durchschnittlich 3 Tsd. Neuanmeldungen.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Bilanzstichtag einzeln bewertet.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB oder, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung, mit den niedrigeren beizulegenden Werten zum Bilanzstichtag bilanziert.

Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt, soweit nicht im Falle erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zu Nominalwerten angesetzt.

Bei der Bildung der **sonstigen Rückstellungen** wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag angemessen Rechnung getragen. Die Bemessung des Erfüllungsbetrags erfolgte in einer Höhe, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** wurden jeweils mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. ANGABEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** betrafen zum 31. Dezember 2018 100 % der Anteile an der SCY Europe Vertriebs-GmbH, Frankfurt, Deutschland, die in der Berichtsperiode zu nominal veräußert wurden.

Die zum 31. Dezember 2018 gehaltene **Beteiligung** an der Fast Finance 24 Holding Plc, London, Vereinigtes Königreich in Höhe von 9,7 % der Anteile (31.12.2018: TEUR 3.802) wurde in der Berichtsperiode aufgestockt. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen am 19. Februar 2019 hält die Gesellschaft nunmehr 100 % der Anteile an der Fast Finance 24 Holding Plc, London, in Höhe von TEUR 39.300 als **Anteile an verbundenen Unternehmen**. Das

Eigenkapital der Fast Finance 24 Holding Plc, London beträgt zum 31. Dezember 2019 umgerechnet TEUR 38.792 und das Jahresergebnis TEUR 61.

Die Beteiligung an der Cool Care Innovations GmbH wurde aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Geschäftsjahr 2018 aufgelöst. Die Beteiligung mit dem Erinnerungswert in Höhe von EUR 1 ist somit zum Ende des Geschäftsjahres 2018 abgegangen.

Sämtliche **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Das **gezeichnete Kapital (Grundkapital)** beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 46.904.646,00 (31.12.2018: EUR 11.406.969,00). Das Grundkapital ist eingeteilt in 46.904.646 (31.12.2018:11.406.969) nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. November 2018 wurde eine Kapitalmaßnahme gegen Sacheinlagen hinsichtlich der Akquisition der weiteren 90,3 % der Anteile an der Fast Finance 24 Holding Plc, London, Vereinigtes Königreich, seitens des Vorstands unter Zustimmung des Aufsichtsrates durchgeführt. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde von EUR 11.406.969,00 im Rahmen dieser Kapitalmaßnahme um EUR 35.497.677,00 auf EUR 46.904.646,00 durch Ausgabe von 35.497.677 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 („Neue Aktien“) gegen Sacheinlagen erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 19. Februar 2019 im Handelsregister eingetragen.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Februar 2017 bis zum 16. Februar 2022 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt 3.802.323 neue, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 3.802.323,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2017).

Die **Kapitalrücklage** in Höhe von EUR 98.962,25 blieb unverändert zum 31.12.2018 (98.962,25).

Zum Bilanzstichtag bestanden **Rückstellungen** in Höhe von TEUR 49 (31.12.2018: TEUR 75), die im Wesentlichen für Abschluss- und Prüfungskosten, Kosten der Hauptversammlung und ausstehende Zinszahlungen gebildet wurden.

Als **Anleihen in Höhe von EUR 500.000,00** wird zum 31. Dezember 2019 eine Wandelschuldverschreibung von EUR 500.000,00 ausgewiesen. Bei der Wandelschuldverschreibung handelte es sich ursprünglich um 500 gezeichnete und übernommene Teilschuldverschreibungen zu einem jeweiligen Nominalwert in Höhe von EUR 1.000,00 mit einer Laufzeit von November 2015 bis November 2018 (ISIN: DE000A1685R8). Mit den Beschlüssen der Gläubigerversammlung vom 19. November 2018 wurde die Wandelschuldverschreibung bis zum 20. November 2020 verlängert. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird rückwirkend ab dem 20. November 2018 von 10,25 % p.a. auf 3,25 % p.a. herabgesetzt.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben mit Ausnahme der Anleihen wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Sicherheiten wurden nicht gewährt.

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 55 enthalten.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Mitglieder der Gesellschaftsorgane:

Zusammensetzung des Vorstands:

- Herr Volker Vreys, Finanzvorstand, Dreieich
- Herr Andreas Garke, Vorstandsvorsitzender, Berlin

Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- Herr Armin Dartsch, Rechtsanwalt, Berlin (Vorsitzender)
- Herr Ole Hareskov Jensen, Kaufmann, Berlin (Stellvertretender Vorsitzender)
- Herr Carlos Umberto Benvenuti, Kaufmann, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Zeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 durchschnittlich 0 Mitarbeiter (31.12.2019: 1).

Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz abgebildet sind, bestehen zum 31. Dezember 2019 nicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die künftige Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung wären, sind in Form der "Corona-Krise" eingetreten. Diese weltweite Pandemie hat im März und April 2020 ihren bisherigen Höhepunkt in Deutschland gefunden, deren Ende und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung aber nicht absehbar ist. Die Entwicklungen rund um das Coronavirus werden als wertbeurteilend eingestuft, sodass aufgrund des Stichtagsprinzips keine Auswirkung auf die Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2019 gegeben sind.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 61 soll mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

Frankfurt am Main, den 07.08.2020

Fast Finance 24 Holding AG,

Vorstand

Andreas Garke

VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Fast Finance24 Holding AG, Frankfurt am Main

Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Jahresabschluss

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der Fast Finance24 Holding AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen.

Wir geben kein Prüfungsurteil zum beigefügten Jahresabschluss ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt "Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Jahresabschluss" beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für ein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu erlangen und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft hat Rückzahlungsverpflichtungen aus einer begebenen Wandelschuldverschreibung. Der Rückzahlungstermin der Wandelschuldverschreibung ist im November 2020. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns keine ausreichenden und angemessenen Nachweise vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass diese Verpflichtung erfüllt werden kann. Aus diesem Grund war es nicht möglich, hinreichende Sicherheit über die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu erlangen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt "Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Jahresabschluss" beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für ein Prüfungsurteil zu diesem Jahresabschluss zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den 7. August 2020

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mantay
Wirtschaftsprüfer

Le
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.